



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1120

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0111/NL

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Netherlands) auf Bemerkungen (5.2) von Spain.

MSG: 20251120.DE

1. MSG 201 IND 2025 0111 NL DE 26-05-2025 24-04-2025 NL ANSWER 26-05-2025

2. Netherlands

3A. Douane Groningen, Centrale dienst voor in- en uitvoer
cdiu.notificaties@douane.nl

3B. Ministerie van Landbouw, Visserij, Voedselzekerheid en Natuur, directie Wetgeving en Juridische Zaken.

4. 2025/0111/NL - C90A - Wohlbefinden von Tieren und Haustieren

5.

6. Spanien (MSG 103 (COMMS)) hat zur Notifizierung 2025/0111/NL zwei Fragen gestellt. Wir danken Spanien für diese Fragen, die nachstehend beantwortet werden:

1. Erstens in Bezug auf die Einbeziehung wirbelloser Tiere in die Vorschriften und auf die Beschränkungen ihres Transports auf der Grundlage der Temperatur, obwohl der Anwendungsbereich der Verordnung der Transport lebender Wirbeltiere ist.

Antwort:

Die Leitlinie betrifft die Auslegung der Transportverordnung, die für Wirbeltiere gilt. In der Leitlinie wird fälschlicherweise auch auf „Krabben und Hummer“ Bezug genommen, bei denen es sich nicht um Wirbeltiere handelt. Die vorgeschlagene Leitlinie wird dahingehend geändert, dass die Begriffe „Krabben und Hummer“ gestrichen werden.

2. Zum anderen bitten wir in Bezug auf die nicht diskriminierende Wirkung dieser Vorschrift um Klarstellung bezüglich der Anwendung dieser Vorschriften; genauer, ob sie nur für den Transport innerhalb des Hoheitsgebiets der Niederlande gelten, oder auch für den Transport in die und aus den Niederlanden, einschließlich durch von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates zugelassene Verkehrsunternehmen.

Antwort:

Die Leitlinie betrifft die Auslegung des Verbots gemäß Artikel 3 der Transportverordnung, eine Tierbeförderung durchzuführen oder zu veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Die Leitlinie gilt daher für jeden Transport in den Niederlanden, auch wenn er aus einem anderen Land stammt oder auf dem Weg in ein anderes Land ist. Die in Leitlinien aufgenommene Temperaturgrenze von 30 Grad Celsius steht auch im Einklang mit der Aufforderung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2019, keine langen Transporte mehr zu erlauben, wenn unterwegs eine Außentemperatur von 30 Grad Celsius oder höher zu erwarten ist.



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu